

Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) vom §²⁾,

beschliesst:

I.

1 Anspruchsvoraussetzungen

§ 1 Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 MBG)

¹ Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest.

² Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.

³ In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag in Abs. 2 abweichen und einen Beitrag bis maximal zum festgelegten Mietzinsgrenzwert gewähren.

§ 2 Einkommensgrenze (§ 6 MBG)

¹ Der allgemeine Lebensbedarf beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

§ 3 Vermögensgrenze (§ 7 MBG)

¹ Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das 5-fache der Vermögensfreibeiträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

1) SGS 100

2) SGS 844

2 Berechnungsgrundlagen

§ 4 Massgebliches Einkommen (§ 8 MBG)

¹ Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird bis zu 75 % angerechnet.

§ 5 Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG)

¹ Die Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der anerkannten Ausgaben betragen mindestens 100 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

4 Vollzugsbestimmungen

§ 6 Finanzierung (§ 14 MBG)

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 3,5 Mio.

² Der Kantonsbeitrag wird in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre bzw. bei Unterschreitung des Kantonsbeitrags von 40 % der gesamthaft ausbezahlten Mietzinsbeiträgen, neu beurteilt und bei Bedarf angepasst.

II.

Der Erlass SGS 833.11, Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3c (neu)

Anspruchsberechtigung betreutes Wohnen

¹ Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für das betreute Wohnen dient die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt.

² Für Personen, welche noch keine Ergänzungsleistungen beziehen, erlässt die Sozialversicherungsanstalt nach erfolgter Anmeldung eine Verfügung für zu Hause lebende Personen.

³ Die anrechenbaren Einnahmen und gegebenenfalls die Ergänzungsleistungen aus der EL-Verfügung dienen der Gemeinde zur Prüfung des Anspruchs und zur Festlegung des Umfangs der Beiträge.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am xy in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Weber

die Landschreiberin: Heer Dietrich